



Landeswohlfahrtsverband Hessen

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (SGB XII)

**Zielgruppenmanagement für
Menschen mit geistiger
Behinderung**

**Pflegefamilien für behinderte
Kinder und Jugendliche**

Warum Pflegefamilien?

Die Pflegefamilien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) kümmern sich um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die wegen Art und Schwere ihrer geistigen und/oder körperlichen Behinderung sonst in einer stationären Einrichtung betreut werden müssten. Sie sind daher eine Alternative und Ergänzung zur Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher in Heimen der Behindertenhilfe.

Grundüberlegung dieser besonderen Form der Eingliederungshilfe ist, dass der Anspruch behinderter Kinder und Jugendlicher auf Betreuung, Pflege, Erziehung und Förderung nicht im Heim, sondern im Familienrahmen realisiert wird.

Die Betreuung in einer Pflegefamilie

- sichert eine besonders individuelle Begleitung,
- ermöglicht wichtige Erfahrungen zur persönlichen Lebensbewältigung,
- eröffnet höhere Chancen für eine Integration,
- folgt dem Normalisierungsprinzip.

Welche Kinder und Jugendlichen werden betreut?

In Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche werden Minderjährige betreut, für die der LWV als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig ist.

Die Betreuung und Pflege des Kindes muss **mit den in einer Familie möglichen Mitteln** erfolgen können. Das bedeutet,

- die Behinderung des Kindes sollte nicht zu schwer und vielschichtig sein,
- die Pflege des Kindes sollte keine medizinischen Behandlungsmaßnahmen erfordern, die in einer Familie nicht durchführbar sind,
- das behinderte Kind sollte in der Lage sein, zumindest langfristig Bindungen zu seinen Pflegeeltern einzugehen.

Die Pflegefamilie garantiert keine lebenslange Betreuung. Sie ist maximal **bis zum Ablauf des 27. Lebensjahres** begrenzt.

Wer kann Pflegefamilie werden?

Pflegefamilie für behinderte Kinder und Jugendliche können Familien und Paare werden, im Ausnahmefall auch Einzelpersonen. Die Pflegefamilie muss u. a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Familie muss ihren Wohnsitz in Hessen haben.

- Die Familie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen.
- Die Pflegefamilie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, d. h. über eigenes ausreichendes Einkommen verfügen, damit die finanzielle Existenz der Familie nicht von dem Pflegekind abhängt.
- Um eine adäquate Betreuung zu sichern, sollte ein Elternteil nicht oder nur teilweise berufstätig sein.
- Die Altersdifferenz zwischen Pflegeeltern und Kind sollte dem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.
- Grundsätzlich sollten in einer Familie nicht mehr als zwei behinderte Kinder leben.
- Die Familie soll hinreichend belastbar, sozial integriert, kooperationsbereit und realitätsbezogen hinsichtlich der eigenen Möglichkeiten und Erwartungen sein. Sie soll Geduld, Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft haben, auf ein behindertes Kind einzugehen.

Aufgaben und Ziele der Pflegefamilie

Das behinderte Kind ist in erster Linie **ein Kind mit Bedürfnissen, die jedes Kind hat**. Neben der Erfüllung seiner Grundbedürfnisse ist es jedoch notwendig, das Kind **individuell zu fördern und zu unterstützen**. Dazu gehört u. a. auch die Wahrnehmung ärztlicher Kontrollen und Therapien.

Die **Ziele einer Förderung** leiten sich aus der Behinderung des Kindes ab und können z. B. sein:

- Entwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten,
- Förderung von Sprache und Bewegung,
- Entwicklung sozialer und emotionaler Fähigkeiten.

Richtungsweisendes Ziel ist, dass das behinderte Kind seinen Möglichkeiten entsprechend eine weitgehende Selbstständigkeit erlangt.

Leistungen an die Pflegefamilie

Die Pflegefamilie erhält **finanzielle Leistungen, sowie fachliche Begleitung und Unterstützung.**

Die regelmäßigen finanziellen Leistungen bestehen aus

- einer monatlichen pädagogischen Aufwandsentschädigung
- und einem am Alter des Kindes orientierten Grundbetrag zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten.

Auf Antrag können einmalige Zuschüsse gewährt werden.

Die fachliche Beratung und Begleitung der Pflegefamilie und des behinderten Kindes erfolgt durch den LWV-eigenen Fachdienst.

Die Betreuung beinhaltet u. a.

- regelmäßige Besuche in der Pflegefamilie und Beratung der Familie und des Pflegekindes,
- Besprechung von Entwicklungsfragen und weiterer Entwicklungsschritte,
- Unterstützung in Krisensituationen und bei schwierigen Entwicklungsprozessen.

Darüber hinaus wird Unterstützung in Form von Supervision durch eine externe Beraterin bzw. einen externen Berater unter Beachtung der Schweigepflicht angeboten.

Und so erreichen Sie uns:

Landeswohlfahrtsverband Hessen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (SGB XII) Zielgruppenmanagement 206

Regionalverwaltung Kassel

Kölnische Straße 30

34117 Kassel

Telefon: 05 61 / 10 04 - 2691 oder 2692

Telefax: 05 61 / 10 04 - 26 50

Regionalverwaltung Darmstadt

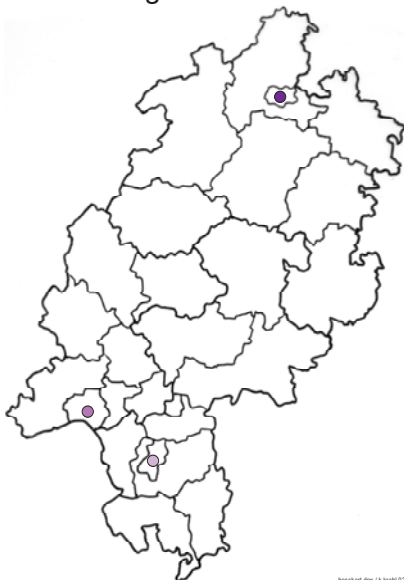
Steubenplatz 16

64293 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 8 01 - 370 oder 371

Telefax: 0 61 51 / 8 01 - 234

Der Fachbereich "Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche" ist in unserer Regionalverwaltung Wiesbaden nicht vertreten. Interessenten aus dieser Region wenden sich bitte an unsere Regionalverwaltung in Darmstadt.



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden. Er ist u.a.

- Überörtlicher Träger der Sozialhilfe
- Überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge (KOF)
- Integrationsamt
- Träger von Kliniken, Schulen für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderung, Sozialpädagogischen Zentren und weiteren Einrichtungen

Herausgeber: Landeswohlfahrtsverband Hessen
(LWV), Ständeplatz 6-10,
34117 Kassel
www.lwv-hessen.de

Text: Zielgruppenmanagement 206
Gestaltung und
Redaktion: SB Öffentlichkeitsarbeit – luK
Druck: Foto-Litho Jäger GmbH, Kassel
Stand: Juni 2007